Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3715

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1967 über die Einführung von Sondervorschriften für Ölsaaten und Saatenöle, mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

— Drucksache V/3537 —

A. Bericht des Abgeordneten Lemp

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 201. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 4. Dezember 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 23. Dezember 1963 über die zugrunde zu legenden Grundsätze bei der gemeinsamen Marktorganisation für Fette Sondervorschriften für die in die Mitgliedstaaten eingeführten Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen und in seiner Verordnung Nr. 355/67/EWG die Regelung festgelegt, die für Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten gilt.

In Anbetracht der großen Bedeutung der Ölsaaten- und Saatenölausfuhren der assoziierten Staaten wirkt sich der Rückgang der Weltmarktpreise bei diesen Erzeugnissen nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung dieser Staaten aus.

Die Mitgliedstaaten sind daher übereingekommen, den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten Beihilfen für ihre in die Gemeinschaft eingeführten Ölsaaten und Saatenöle zu gewähren, um die Folgen eines Absinkens der Weltmarktpreise unter ein bestimmtes Durchschnittsniveau, das in Form eines Referenzpreises festzulegen ist, abzuschwächen.

Um diese Beihilfen zu ermöglichen, muß auf Beiträge der Mitgliedstaaten zurückgegriffen werden, die aber begrenzt werden sollen.

Durch das vorliegende Gesetz sind Änderungen innerstaatlicher Gesetze nicht erforderlich.

Zu erwähnen ist noch, daß der Ratsbeschluß zu einer zusätzlichen Haushaltsbelastung von

8 486 400 DM im Jahre 1968

und von 7 737 600 DM im Jahre 1969

führt.

Die Gesamtbelastung des Bundeshaushalts würde demnach

16 224 000 DM

betragen.

Der Beschluß vom 25. Juli 1967, der eine völkerrechtliche Vereinbarung zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft darstellt, bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1968 dem vorliegenden Gesetzentwurf unverändert zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 der Geschäftsordnung einen eigenen Bericht vorlegen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1968

Lemp

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3537 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht
Vorsitzender

Lemp
Berichterstatter